

# Amtsblatt

Nr. 06/2017 ausgegeben am: 10.02.2017

INHALT	SEITE
Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg Flurbereinigungsverfahren Breckerfeld-Glör-Wald	34
Öffentliche Ausschreibung des Wirtschaftsbetriebs Hagen (WBH) -Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen Wegebau Hamecke-Park.	39
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Öffentliche Zustellung für Herrn Ion Romanov	39
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Öffentliche Zustellung für Herrn Cristian Ciprian Lincan	39
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Öffentliche Zustellung für Herrn Florentin Lupu	39
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Öffentliche Zustellung für Herrn Nicolae Rasineanu	39
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Öffentliche Zustellung für Herrn Ionut Sandu	39
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Öffentliche Zustellung für Herrn Eduard Stoican	40
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Öffentliche Zustellung für Herrn Adrian-Adi Tiriboc	40
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Öffentliche Zustellung für Frau Ana-Maria Voicu	40
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Öffentliche Zustellung für Herrn Adrian Romanov	40
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Sitzung des Rates Nr. 01/2017, am Donnerstag, 16 02 2017, um 15:00, im Rathaus an der Volme, Ratssaal, "-TAGESORDNUNG	40

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Bezirksregierung Arnsberg



Bezirksregierung Arnsberg Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung - Flurbereinigungsbehörde -Stiftstraße 53 59494 Soest

Tel. 02931/82-5105

Soest, den 02.02.2017

Flurbereinigungsverfahren Breckerfeld-Glör-Wald

Az.: 6 14 12

### Beschluss

### I. Die Bezirksregierung Arnsberg hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

### 1. Rücknahme des Flurbereinigungsbeschlusses

Der Flurbereinigungsbeschluss des Flurbereinigungsverfahrens Breckerfeld-Glör-Wald vom 22.12.2014 wird gem. § 48 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG NRW) in der zurzeit gültigen Fassung mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen mit der Folge, dass die in dem Einleitungsbeschluss getroffenen Festsetzungen ihre Wirkung mit Unanfechtbarkeit dieses Rücknahmebescheides verlieren, u. a. auch die zeitweiligen Einschränkungen der Grundstücksnutzung gem. §§ 34 und 85 Nr. 5 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung FlurbG und das Betretungsrecht der Grundstücke gem. § 35 FlurbG.

### 2. Herstellung eines geordneten Zustandes

Da im v. g. Flurbereinigungsverfahren, ausgenommen der Einrichtung der Flurbereinigungskasse, nach Einleitung des Verfahrens keine rechtswirksamen Regelungen getroffen wurden, war die Aufstellung eines Flurbereinigungsplanes nicht erforderlich. Auch sind keine Maßnahmen (Schaffung von Anlagen oder sonstigen Veränderungen) erfolgt, die der Herstellung eines geordneten Zustandes und in diesem Zuge der Aufstellung eines Abwicklungsplanes bedurften.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

### 3. Teilnehmergemeinschaft

Mit der Unanfechtbarkeit der Rücknahme des Flurbereinigungsbeschlusses erlischt die Teilnehmergemeinschaft mit all ihren Rechten und Pflichten. Damit erlöschen auch die Rechte und Pflichten ihres Vorstandes.

### 4. Auflösung der Flurbereinigungskasse

Die Flurbereinigungskasse ist abzuschließen und aufzulösen.

### II. Begründung

### 1. Sachverhalt

Mit Beschluss vom 22.12.14 wurde das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Breckerfeld-Glör-Wald gem. § 86 Abs. 1 Nrn. 1 und 4 FlurbG eingeleitet, da das Flurbereinigungsgebiet in Bezug auf Flurzustand, Besitzstandsform, Erschließung und Wegezustand Strukturdefizite aufweist und eine Verbesserung der Eigentumsstrukturen erscheint. Anhand eines Vergleiches zwischen dem Liegenschaftskatasters und der Luftbildkarte wurde weiterhin deutlich, dass in einigen Fällen die Örtlichkeit vom Nachweis des Liegenschaftskatasters abweicht. Durch Neuvermessung sollte ein einwandfreies Katasterwerk mit eindeutigen Grenzen geschaffen werden. Weiterhin bedurften die rechtlichen Verhältnisse an Privatgrundstücken und Wegen der Ordnung. Eine die Anforderungen erfüllende Erschließung sollte unter Beachtung öffentlicher Interessen (Umweltschutz, Landschaftspflege, Naturschutz, Wasserwirtschaft, Tourismus und anderer) geschaffen und zukünftig rechtlich dauerhaft gesichert und die Unterhaltung geregelt werden.

Ferner war es das Ziel des Verfahrens, Maßnahmen der Landentwicklung auszuführen und zu ermöglichen. Hierzu gehörte auch die Regelung der rechtlichen und tatsächlichen Erschließung des Erholungsschwerpunktes Glörtalsperre mit seiner regionalen Bedeutung.

Die Stadt Breckerfeld hatte seinerzeit einen Antrag auf Durchführung eines Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens gestellt.

Gegen v. g. Flurbereinigungsbeschluss wurde beim Oberverwaltungsgericht in Münster Klage erhoben, nachdem die Flurbereinigungsbehörde den Widersprüchen gegen den Flurbereinigungsbeschluss aus flurbereinigungsrechtlicher Sicht nicht abhelfen konnte. Das Oberverwaltungsgericht stellte in seinem Urteil vom 05.07.2016 fest, dass der Flurbereinigungsbeschluss rechtswidrig sei, da sich die im Ermessen der Flurbereinigungsbehörde stehende Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes trotz zulässigerweise verfolgten Zwecken und Privatnützigkeit der Flurbereinigung durch eine zu enge Grenzziehung zu einem zu frühen Zeitpunkt als fehlerhaft erweise.

Es erfolgte seitens des Oberverwaltungsgerichtes ohne Aufhebung des Flurbereinigungsbeschlusses die Zurückverweisung der Sache zur erneuten Bescheidung an die Flurbereinigungsbehörde.

### 2. Formelle Voraussetzungen

Für die Rücknahme des Flurbereinigungsbeschlusses vom 22.12.2014 ist die Bezirksregierung Arnsberg als Flurbereinigungsbehörde gem. § 48 VwVfG NRW i.V.m. § 3 FlurbG i.V.m. § 1 Abs. 1 und 3 des Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz AusfG FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung zuständig.

### 3. Materielle Voraussetzungen

Gemäß § 48 Abs. 1 VwVfG kann ein Verwaltungsakt mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen werden, sofern dieser rechtswidrig ist.

Wie o. a., erfolgte durch Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Münster die Feststellung der materiellen Rechtswidrigkeit des Flurbereinigungsbeschlusses aufgrund einer nicht sachgerechten, mithin fehlerhaften Gebietsabgrenzung. Gemäß § 7 Abs. 1 FlurbG ist das Flurbereinigungsgebiet so zu begrenzen, dass der Zweck der Flurbereinigung möglichst vollkommen erreicht wird. Die Gebietsabgrenzung ist durch die Flurbereinigungsbehörde erfolgt.

Das Oberverwaltungsgericht kommt jedoch zu dem Ergebnis, dass die seitens der Flurbereinigungsbehörde getroffene Ermessensentscheidung über eine sachgerechte Gebietsabgrenzung fehlerhaft ist, da mit der derzeitigen Gebietsabgrenzung die möglichst vollkommene Erreichung der definierten Flurbereinigungszwecke bedingt durch eine zu enge Gebietsabgrenzung nicht gewährleistet ist. Daraus folgt u. a., dass die Rechte der Kläger, und somit auch der übrigen Teilnehmer, durch einen höheren Flächenabzug zu Lasten der betroffenen Teilnehmer für die im Zuge des Wegebaus konkret benötigten Flächen tangiert sind, folglich der Flurbereinigungsbeschluss einen belastenden Verwaltungsakt für diese Teilnehmer darstellt.

Die Rücknahme des Flurbereinigungsbeschlusses steht im Ermessen der Flurbereinigungsbehörde. Die Rücknahme dient dem Zweck der Fehlerkorrektur, mithin der Beseitigung eines rechtswidrigen Zustandes.

Die Rücknahme des Flurbereinigungsbeschlusses ist geeignet, um diesen rechtswidrigen Zustand zu beseitigen.

Sie ist auch erforderlich. Eine Erweiterung des Verfahrensgebietes als mögliches milderes Mittel zur Fehlerkorrektur und somit die weitere Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens kommt nicht in Betracht, da sowohl der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft (Vertreter der am Flurbereinigungsverfahren beteiligten Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten) als auch eine Vielzahl der Teilnehmer, insbesondere nach Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens, zum Ausdruck gebracht haben, mit der Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens nicht einverstanden zu sein. Mit der Weiterführung des Flurbereinigungsverfahrens wäre seitens der Flurbereinigungsbehörde eine erhebliche

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter <u>www.hagen.de</u> veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,--€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail. Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

Verfahrensverzögerung zu erwarten. Die Durchführung einer Flurbereinigung ist jedoch gem. § 2 Abs. 2 FlurbG als eine besonders vordringliche Maßnahme zu betreiben. Infolgedessen wird das Flurbereinigungsverfahren zur Beschleunigung und Vereinfachung in Abschnitten durchgeführt, die jeweils durch entsprechende Verwaltungsakte abgeschlossen werden. Zu erwartende Rechtsmittel gegen diese Verfahrensabschnitte würden die Abwicklung des gesamten Verfahrens in einem nicht vertretbaren Maße verzögern.

Insofern dient die Rücknahme des Einleitungsbeschlusses der Fehlerkorrektur aber auch der Beendigung des Flurbereinigungsverfahrens.

In diesem Zusammenhang stehen auch die für die Durchführung der Flurbereinigung zur Verfügung gestellten öffentlichen zweckgebunden Mittel, die nicht planmäßig abgerufen werden könnten, und somit den haushaltsrechtlichen Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit nicht Rechnung getragen werden könnte. Auch ein Verfallen öffentlichen Gelder ist bei starker Verfahrensverzögerung nicht auszuschließen. Infolgedessen ist kein milderes und genauso gut geeignetes Mittel ersichtlich, welches die Beteiligten als auch die Allgemeinheit hätte weniger beeinträchtigen können als die Rücknahme des Flurbereinigungsbeschlusses.

Darüber hinaus ist die Rücknahme des Flurbereinigungsbeschlusses auch angemessen. Nach Abwägung des Individualinteresses und des öffentlichen Interesses wiegt der durch die Rücknahme des Flurbereinigungsbeschlusses und der durch die Beendigung des Flurbereinigungsverfahrens hervorgerufene Nachteil möglicher einzelner Teilnehmers nicht schwerer als der in der Zweckerreichung liegende Vorteil.

Mögliche Vertrauenstatbestände im Sinne von § 48 VwVfG NRW liegen nicht vor, da durch den Flurbereinigungsbeschluss weder ein Recht noch ein rechtlich erheblicher Vorteil begründet oder bestätigt wurde. Es besteht weder ein Anspruch auf Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens noch der Anspruch auf Ersatz vergeblichen Aufwands in Erwartung einer Flurbereinigung. Wie seitens des Oberverwaltungsgerichtes Münster festgestellt wurde, ist der Flurbereinigungsbeschluss ein belastender rechtswidriger Verwaltungsakt. Somit liegen keine schutzwürdigen Interessen der Beteiligten vor.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bezüglich der Rücknahme des Flurbereinigungsbeschlusses und der Beendigung des Verfahrens ist somit gewahrt. Damit sind die Grenzen des Ermessens eingehalten worden.

### III. Hinweise

### Auslegung des Beschlusses

Die Rücknahme des Flurbereinigungsbeschlusses **mit Gründen** liegt bzw. hängt während der Dienstzeit zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang aus bei der:

- Hansestadt Breckerfeld, Rathaus, Zimmer 29a, Frankfurter Straße 38, 58339 Breckerfeld
- Gemeinde Schalksmühle, Rathaus, Zimmer 42, Rathausplatz 1,

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

### 58579 Schalksmühle

- Stadt Hagen, Rathaus, Zimmer D 208a, Rathausstraße 11, 58095 Hagen
- Stadt Halver, Dienstgebäude Bauen und Wohnen, Zimmer 1, Von-Vincke-Straße 26, 58553 Halver
- Stadt Radevormwald, Rathaus, Zimmer A. 08, Hohenfuhrstraße 13, 42477 Radevormwald
- Stadt Altena, Rathaus, Zimmer 1.11, Lüdenscheider Str. 25/27, 58762 Altena
- Stadt Ennepetal, Rathaus, Foyer, Zentrale, Bismarckstraße 21, 58256 Ennepetal
- Stadt Lüdenscheid, Rathaus, Glasvitrinen zwischen Raum 534 und 537 (5. Obergeschoss), Rathausplatz 2, 58507 Lüdenscheid
- Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde, Rathaus, Zimmer 17, Hagener Straße 76, 58769 Nachrodt-Wiblingwerde

Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem ersten Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses in der jeweiligen v. g. Gemeinde bzw. Stadt.

Zusätzlich ist der Beschluss im Internet der Bezirksregierung Arnsberg wie folgt einzusehen:

www.bra.nrw.de/2740157

### IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Rücknahme des Flurbereinigungsbeschlusses kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Arnsberg schriftlich einzureichen (Postanschrift: siehe Absender im Bescheid) oder zur Niederschrift zu erklären. Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBI. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein.

### Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Näheres zur elektronischen Widerspruchserhebung finden Sie auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Arnsberg unter <a href="www.bezreg-arnsberg.nrw.de">www.bezreg-arnsberg.nrw.de</a> unter "Kontakt" und "Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP)" und dort unter dem Link "http://www.egvp.de".

Im Auftrag

(LS)

Gez. Helle

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

### ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG des Wirtschaftsbetriebs Hagen (WBH) -Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen

### Wegebau Hamecke-Park.

Die Hauptpositionen umfassen etwa folgende Leistungen:

200m² Wegebefestigung auskoffern, 1.350m² Planum herstellen, 860m Grasnarbe aufnehmen, 860m Wegeeinfassung aus Klinker, 1.350m² Tragdeckschicht.

Keine losweise Vergabe!

Die Arbeiten sind voraussichtlich in der Zeit von April 2017 bis Mai 2017 auszuführen

Die Zuschlags- und Bindefrist läuft am 03.04.2017 ab.

Die Arbeiten werden nur an Bewerber vergeben, die die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit nachweisen können. Der Nachweis wird vor einer evtl. Auftragserteilung gefordert.

Erklärungen nach der RVO zum Tariftreue- und Vergabegesetz NRW sind erforderlich.

Als Sicherheit für die Gewährleistung werden 3% der Abrechnungssumme einbehalten. Der Auftragnehmer kann stattdessen eine Bürgschaft eines in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers stellen.

Die Ausschreibungsunterlagen können vom <u>13.02.0217</u> bis spätestens <u>08.03.2017</u> vom Vergabemarktplatz der Metropole Ruhr unter

http://www.vergabe.metropoleruhr.de

heruntergeladen werden.

Die Angebote müssen bis zum Eröffnungstermin bei der Stadt Hagen, Vergabestelle Bauprojekte eingehen.

Eröffnungstermin:

Mittwoch, 08.03.2017, 11.00Uhr

(Rathausstraße 11, 58095 Hagen, Vergabestelle Bauprojekte, Zimmer B.433) Zugelassen sind die Bieter und ihre Bevollmächtigten.

Zahlungen erfolgen nach § 16 der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) und den Vertragsbedingungen des Wirtschaftsbetriebs Hagen.

Nachprüfungsstelle: Vergabekammer bei der Bezirksregierung Münster, Albrecht-Thaer-Straße 9, 48147 Münster.

Hagen, 19.01.2017 Bihs (Vorstand)

# ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

### Öffentliche Zustellung

Für Herrn Ion Romanov, zuletzt gemeldet Märkischer Ring 85, 58097 Hagen, liegt bei den Zentralen Diensten der Stadt Hagen, Rathausstraße 11, Zimmer C.806, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit: Rücknahme der Zulassungen der Fahrzeuge mit den amtlichen Kennzeichen HA-IB 626 und HA-IB 627

Bescheid der Stadt Hagen vom 31.01.2017, Aktenzeichen: 32/120 – HA-IB 626 und HA-IB 627.

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr, 14.00 bis 15.45 Uhr und Freitag von 8.30 – 12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tage der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 08.02.2017 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

# ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

### Öffentliche Zustellung

Für Herrn Cristian Ciprian Lincan, zuletzt gemeldet Märkischer Ring 85, 58097 Hagen, liegt bei den Zentralen Diensten der Stadt Hagen, Rathausstraße 11, Zimmer C.806, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Rücknahme der Zulassungen der Fahrzeuge mit den amtlichen Kennzeichen HA-IB 566 und HA-IB 567

Bescheid der Stadt Hagen vom 31.01.2017, Aktenzeichen: 32/120 – HA-IB 566 und HA-IB 567.

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr, 14.00 bis 15.45 Uhr und Freitag von 8.30 – 12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tage der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 08.02.2017 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

# ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

### Öffentliche Zustellung

Für Herrn Florentin Lupu, zuletzt gemeldet Märkischer Ring 85, 58097 Hagen, liegt bei den Zentralen Diensten der Stadt Hagen, Rathausstraße 11, Zimmer C.806, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit: Rücknahme der Zulassung des Fahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen HA-IB 929

Bescheid der Stadt Hagen vom 31.01.2017, Aktenzeichen: 32/120 – HA-IB 929.

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr, 14.00 bis 15.45 Uhr und Freitag von 8.30 – 12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tage der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 08.02.2017 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

# ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

### Öffentliche Zustellung

Für Herrn Nicolae Rasineanu, zuletzt gemeldet Märkischer Ring 85, 58097 Hagen, liegt bei den Zentralen Diensten der Stadt Hagen, Rathausstraße 11, Zimmer C.806, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Rücknahme der Zulassung des Fahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen HA-IB 602

Bescheid der Stadt Hagen vom 31.01.2017, Aktenzeichen: 32/120 – HA-IB 602.

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr, 14.00 bis 15.45 Uhr und Freitag von 8.30 – 12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tage der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 08.02.2017 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

### ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

### Öffentliche Zustellung

Für Herrn Ionut Sandu, zuletzt gemeldet Märkischer Ring 85, 58097 Hagen, liegt bei den Zentralen Diensten der Stadt Hagen, Rathausstraße 11, Zimmer C.806, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit: Rücknahme der Zulassung des Fahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen HA-VJ 449

Bescheid der Stadt Hagen vom 31.01.2017, Aktenzeichen: 32/120 – HA-VJ 449.

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter <a href="www.hagen.de">www.hagen.de</a> veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,--€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail. Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr, 14.00 bis 15.45 Uhr und Freitag von 8.30-12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tage der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 08.02.2017 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

# ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

### Öffentliche Zustellung

Für Herrn Eduard Stoican, zuletzt gemeldet Märkischer Ring 85, 58097 Hagen, liegt bei den Zentralen Diensten der Stadt Hagen, Rathausstraße 11, Zimmer C.806, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit: Rücknahme der Zulassungen der Fahrzeuge mit den amtlichen Kennzeichen HA-IB 632 und HA-IB 633

Bescheid der Stadt Hagen vom 31.01.2017, Aktenzeichen: 32/120 – HA-IB 563 und HA-IB 564.

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr, 14.00 bis 15.45 Uhr und Freitag von 8.30 – 12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tage der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 08.02.2017 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

# ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

#### Öffentliche Zustellung

Für Herrn Adrian-Adi Tiriboc, zuletzt gemeldet Märkischer Ring 85, 58097 Hagen, liegt bei den Zentralen Diensten der Stadt Hagen, Rathausstraße 11, Zimmer C.806, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Rücknahme der Zulassungen der Fahrzeuge mit den amtlichen Kennzeichen HA-IB 563 und HA-IB 564

Bescheid der Stadt Hagen vom 31.01.2017, Aktenzeichen: 32/120 – HA-IB 563 und HA-IB 564.

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr, 14.00 bis 15.45 Uhr und Freitag von 8.30 – 12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tage der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 08.02.2017 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

### Öffentliche Zustellung

Für Frau Ana-Maria Voicu, zuletzt gemeldet Märkischer Ring 85, 58097 Hagen, liegt bei den Zentralen Diensten der Stadt Hagen, Rathausstraße 11, Zimmer C.806, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit: Rücknahme der Zulassungen der Fahrzeuge mit den amtlichen Kennzeichen HA-IB 619 und HA-IB 811

Bescheid der Stadt Hagen vom 31.01.2017, Aktenzeichen: 32/120 – HA-IB 619 und HA-IB 811.

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr, 14.00 bis 15.45 Uhr und Freitag von 8.30 – 12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tage der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 08.02.2017 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

### ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

#### Öffentliche Zustellung

Für Herrn Adrian Romanov, zuletzt gemeldet Märkischer Ring 85, 58097 Hagen, liegt bei den Zentralen Diensten der Stadt Hagen, Rathausstraße 11, Zimmer C.806, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Rücknahme der Zulassungen der Fahrzeuge mit den amtlichen Kennzeichen HA-IB 478 und HA-IB 688

Bescheid der Stadt Hagen vom 31.01.2017, Aktenzeichen: 32/120 – HA-IB 478 und HA-IB 688.

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr, 14.00 bis 15.45 Uhr und Freitag von 8.30 – 12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tage der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 08.02.2017 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

# ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

### Sitzung des Rates Nr. 01/2017, am Donnerstag, 16.02.2017, um 15:00, im Rathaus an der Volme, Ratssaal

#### **TAGESORDNUNG**

### I. Öffentlicher Teil

- . Einwohnerfragestunde
- 2. Mitteilungen
- 3. Anfragen gemäß § 5 der Geschäftsordnung des Rates
- 3.1. Anfrage der AfD-Fraktion hier: Einsatz von Kehrmaschinen auf Hagener Brücken
- 3.2. Anfrage der Fraktion Hagen Aktiv hier: Gesamtzahl der in Hagen lebenden, noch mit einem Sprachförderplatz zu versorgenden Kinder ausländischer Herkunft.
- 3.3. Anfrage der Ratsgruppe BfHo/Piraten hier: Arbeitsgruppe Wohnmobilstellplätze
- 4. Vorschläge zur Tagesordnung gemäß § 6 der Geschäftsordnung des Rates
- 4.1. Be- und Umbesetzungen von Ausschüssen
- 4.1.1 Neuwahl der Mitglieder der Kommission für Beteiligungen und Personal
- 4.1.2 Ausschussumbesetzungen
  - Vorschlag der Fraktion Die Linke. hier: Sachstandsbericht Allerwelthaus
- 4.3. Vorschlag der Fraktion Die Linke. hier: Sitzordnung des Rates
- 1.4. Vorschlag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hier: Neuaufstellung Nahverkehrsplan, ergänzende Beauftragung
- 5. Tagesordnungspunkte der Verwaltung
- 5.1. Herstellung der Inhousefähigkeit des HEB hier: Gesellschaftsverträge
- 5.2. Gründung der Mark-E Entsorgungsbeteiligung GmbH
- 5.3. Entsendung von Mitgliedern in den Aufsichtsrat der 'Kongress und Eventpark Stadthalle Hagen GmbH'

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter <a href="www.hagen.de">www.hagen.de</a> veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,--€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail. Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

- 5.4. Entsendung in die Aufsichtsräte der BSH gem. GmbH, HaWeD Hagener Werk- und Dienstleistungs-GmbH und der Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft Werkhof gem. GmbH
- 5.5. Hagener Straßenbahn AG
  - A) Abberufung eines Aufsichtsratsmitgliedes
  - B) Vorschlag zur Wahl eines Vertreters/einer Vertreterin der Stadt Hagen im Aufsichtsrat
  - C) Benennung eines stimmberechtigten Vertreters/einer stimmberechtigten Vertreterin der Stadt Hagen für die außerordentliche Hauptversammlung
- 5.6. Besicherung des G.I.V.-Kredits durch die ha.ge.we Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 Satz 3 GO NRW
- 5.7. Bestellung eines stimmberechtigten Vertreters für die Gesellschafterversammlung der ha.ge.we hier: Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 Abs. 1 Satz 3 GO NRW
- 5.8. Bestellung eines stimmberechtigten Vertreters für die Gesellschafterversammlung der ha.ge.we hier: Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 Abs. 1 Satz 3 GO NRW
- 5.9. Bestellung eines stimmberechtigten Vertreters/einer stimmberechtigten Vertreterin der Stadt Hagen für die noch anzuberaumende außerordentliche Hauptversammlung der ENERVIE-Südwestfalen Energie und Wasser AG
- 5.10. Genehmigung der Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans 2017
- 5.11. Bewirtschaftungsregelungen für das Haushaltsjahr 2017
- Nachbenennung eines Vertreters der Hagener Jugendräte im Jugendhilfeausschuss
- 5.13. Anmeldeverfahren der Lernanfänger an den Grundschulen für das Schuljahr 2017/2018 - Umsetzung der Kommunalen Klassenrichtzahl (KKR)
- 5.14. Gemeinsames Lernen in den städtischen allgemeinen Schulen der Sekundarstufe ab dem Schuljahr 2017/2018
- 5.15. Annahme von Schenkungen für Hagener Schulen
- 5.16. Änderung der Maßnahmenliste des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes sowie Beschluss der Maßnahmenliste nach dem Programm "Gute Schule 2020"
- 5.17. Kommunalinvestitionsförderungsgesetz Erneuerung der Fassade am Rathaus I
- 5.18. Erstmalige Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 1/14 (655) -Gewerbegebiet Böhfeld-
- 5.19. 2. Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 9/08 (605) -Preußerstraße nördlich Preußerstraße / westlich Hördenstraße
- 5.20. Zuschussrichtlinien zur Verwendung städt. Mittel für den Breitenund Leistungssport im Jugendbereich.
- 5.21. Teilnahme Klimabündnis-Aktion Stadtradeln 2017
- 5.22. Bericht der Fairtrade-Steuerungsgruppe 2016
- 6. Berichterstattung zu Großprojekten
- 6.1. Bericht über Großprojekte
- 7. Anfragen gemäß § 18 der Geschäftsordnung des Rates

### II. Nichtöffentlicher Teil

- Mitteilungen
- 2. Mitteilungen über Kreditaufnahmen
- Anfragen gemäß § 5 der Geschäftsordnung des Rates Keine
- Vorschläge zur Tagesordnung gemäß § 6 Geschäftsordnung des Rates Keine
- 5. Tagesordnungspunkte der Verwaltung
- 5.1. Beteiligungsangelegenheit!

- 5.2. Beteiligungsangelegenheit!
- 5.3. Beteiligungsangelegenheit!
- 5.4. Beteiligungsangelegenheit!
- 5.5. Beteiligungsangelegenheit!
- 5.6. Beteiligungsangelegenheit!
- 5.7. Beteiligungsangelegenheit!5.8. Beteiligungsangelegenheit!
- 5.8. Beteiligungsangelegenheit!5.9. Grundstücksangelegenheit!
- 6. Berichterstattung zu Großprojekten
- 7. Veröffentlichungen
- 8. Anfragen gemäß § 18 der Geschäftsordnung des Rates Hagen, 08.02.2017 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

### Geschwindigkeitsüberwachungen im Hagener Stadtgebiet

Auch in der Zeit vom 13. bis 28. Februar finden im Hagener Stadtgebiet wieder kommunale Geschwindigkeitsüberwachungen an Gefahrenstellen, Unfallschwerpunkten und in schutzwürdigen Zonen statt. Geschwindigkeitskontrollen sind eine präventive Maßnahme, um mehr Sicherheit im Straßenverkehr zu erreichen. Die Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist weiterhin Unfallursache Nummer Eins. Die regelmäßige Überwachung gilt vor allem dem Schutz der schwächeren Verkehrsteilnehmer wie Fußgänger oder Radfahrer. Jeder Messpunkt wird weiterhin im Benehmen mit der Polizei festgelegt. Die Messstellen der kommenden Tage sind:

13.02.2017

Eugen-Richter-Straße, Wiesenstraße, Königsberger Straße, Cunostraße

14.02.2017

Thünenstraße, Stadionstraße, Heidestraße, Iserlohner Straße, Jahnstraße, Oeger Straße, Liebigstraße, Lortzingstraße 15.02.2017

Berliner Allee, Hasselbach, Schwelmstück, Altenhagener Straße, Lützowstraße, Am Berghang, Im Weinhof, Elseyer Straße 16.02.2017

Heinrichstraße, Lange Straße, Beethovenstraße, Auf dem Lölfert, Ergster Weg, Gotenweg, Blumenstraße, Minervastraße

17.02.2017

Im Sonnenwinkel, Letmather Straße, Im Alten Holz, Scharnhorststraße, Funckestraße, Brahmsstraße, Alemannen-weg, Herbecker Weg

18.02.2017

Hohenlimburger Straße, Alexanderstraße, Bergischer Ring, Schälk 20.02.2017

Overbergstraße, Selbecker Straße, Enneper Straße, Sonntagstraße 21.02.2017

Gabelsberger Straße, Kölner Straße, Nöhstraße, In der Welle, Stormstraße, Helfer Straße, Am Karweg, Harkortstraße 22.02.2017

Altenhagener Straße, Jägerstraße, Schlesierstraße, Am Quambusch, Hüttenbergstraße, Am Bügel

23.02.2017

Hestertstraße, Voerder Straße, Birkenstraße, Schillerstraße, Kapellenstraße, Krambergstraße, Ährenstraße, Metzer Straße 02 2017

Schwerter Straße, Vorhaller Straße, Höxter Straße, Berliner Straße, Preußer Straße, Büddingstraße, Poststraße, Dahler Straße 25.02.2017

Oedenburgstraße, Volmeabstieg, Eckeseyer Straße, Neue Straße 27.02.2017

Kuhlestraße, Oststraße

28.02.2017

Funckestraße, Cunostraße, Iserlohner Straße, Holthauser Straße, Jahnstraße, Wilhelmstraße, Altenhagener Straße, Lange Straße Darüber hinaus muss im gesamten Stadtgebiet mit weiteren Kontrollen durch das Ordnungsamt gerechnet werden. Die stationären Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen, sowie die möglichen mobilen Messplätze sind auch im Stadtplan auf hagen.de einzusehen.

### Sperrung des Bahnübergangs Rummenohl

Aufgrund notwendiger Gleisarbeiten muss der Bahnübergang in Rummenohl in der Heedfelder Straße auf beiden Seiten von Dienstag, 14. Februar, ab 6 Uhr bis Freitag, 17. Februar, um 5 Uhr gesperrt werden. Für alle Autofahrer wird eine Umleitung ab dem Bahnübergang über die B 54 bis zum Kreisverkehr in Schalksmühle, dann über die Klagebach (K 36) bis zum Ortsteil Spormecke/Heedfeld und hier wieder links auf die Heedfelder Straße zurück zum Bahnübergang Rummenohl eingerichtet. Der Zugverkehr entfällt von Montag, 13. Februar, bis Freitag, 17. Februar, vollständig. Der reguläre Linienbusverkehr mit großen Bussen wird auf der Strecke zwischen Dahl und Rummenohl eingestellt und endet in Dahl. Ab dort werden die großen Busse durch Kleinbusse mit geringerer Kapazität ersetzt. Auf dem Parkstreifen nahe der Bushaltestelle Dahl ist das Halten in dem Zeitraum verboten, da für den Umstieg und die erhöhte Anzahl an Bussen mehr Platz benötigt Selbstverständlich können die Anwohner hinter Bahnübergang in Notfallsituationen trotz der Baustelle zuverlässig von Einsatz- und Rettungsfahrzeugen erreicht werden. Dafür sorgen Stahlplatten, die kurzfristig die Gleise abdecken können.

### Entdeckungsreise durch das nächtliche Schloss Werdringen

Eine spannende Taschenlampenführung für die ganze Familie bietet das Museum Wasserschloss Werdringen in Hagen-Vorhalle am Samstag, 11. Februar, nach Ende der offiziellen Besuchszeiten um 18 Uhr an. Ausstellungsstücke die schon tagsüber ein bisschen bedrohlich wirken wie das riesige Mammut oder der Dinosaurier mit seinen spitzen Zähnen, sind bei Dunkelheit im Schein einer Taschenlampe ganz schön unheimlich. Wer den Nervenkitzel liebt, ist bei dieser Führung genau richtig. Aber nicht nur die Tiere, sondern auch die anderen Objekte, wie die Fossilien aus der Urzeit, die Knochen und Schädel aus der Steinzeit und der Ritter mit Helm und Schwert aus dem Mittelalter entwickeln



eine ganz Wirkung. Führung Die bietet einen Überblick über 470 Millionen Jahre Geschichte von den ältesten Funden von Leben im südwestfälischen Raum über die Tiere und Menschen der Steinzeit bis hin zur Zeit der Burgen und Ritter.

Auch wer das Museum schon einmal besucht hat, wird erleben, dass sich die Objekte im Schein einer Taschenlampe in einem anderen Licht zeigen.

Da die Teilnehmerzahl begrenzt ist, sollten sich alle Interessierten schnell unter 202331/207-2740 anmelden. Taschenlampen stehen in ausreichender Anzahl zur Verfügung und müssen nicht mitgebracht werden. Die Taschenlampenführung dauert ungefähr eine Stunde und kostet für Kinder 1,50 Euro und für Erwachsene 3 Euro zuzüglich zum Museumseintritt.

Volksbegehren "G9 jetzt!": Eintragungslisten liegen bis 7. Juni aus Das Volksbegehren "Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!" kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger bis zum 7. Juni dieses Jahres durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung durch einen "Eintragungsschein" erfolgen. Die Listen liegen in der zentralen Infostelle im Rathaus I, Rathausstraße 11, Erdgeschoss, Eingangsbereich rechts und im Bürgeramt Hohenlimburg, Freiheitstraße 3, Erdgeschoss, Zimmer 20, aus. Alle Informationen zum Volksbegehren können im Amtsblatt Nr. 03/2017 vom 20.01.2017 (www.hagen.de/amtsblatt) nachgelesen werden.

### Eine Führung durch die Welt der Fossilien

Die spannenden Geheimnisse der Fossilien im Museum Wasserschloss Werdringen werden bei der Führung am Sonntag, 12. Februar, um 15 Uhr gelüftet. Doch was genau sind eigentlich Fossilien? Woher weiß



man, wie alt Fossilien sind? Wie kommen sie in die Gesteine, und was kann man von ihnen über die Entwicklungsgeschichte der Erde lernen? Bei der erhalten die Führung Teilnehmer Informationen spannende geheimnisvolle Lebewesen, die vor über 450 Millionen Jahren das Hagener Urmeer bevölkerten, über die ersten Wälder der Erdgeschichte und die einmaligen Insektenfossilien aus Hagen-Vorhalle. Anhand zahlreicher Objekte wird die wechselvolle und oft von gewaltigen Umwälzungen begleitete Evolution des

Lebens im Wasser, zu Lande und in der Luft erläutert. Die Gesteine und Fossilien in Hagens Untergrund eröffnen dabei einzigartige Einblicke in vergangene Welten. Die etwa 90-minütige Führung kostet für Erwachsene 3 € und für Kinder 1,50 € zuzüglich des Museumseintritts.

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter <a href="www.hagen.de">www.hagen.de</a> veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,--€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail. Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de